

Kirchgemeindeordnung für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Arth - Goldau.

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Arth-Goldau gestützt auf § 56, Absatz 2 der Verfassung und die Kirchenordnung der Kantonalkirche beschliesst:

1. Vorbemerkung

Art. 1 Sprachliche Gleichbehandlung

1 Nachfolgende Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

2. Zweck und Sitz

Art. 2 Zweck und Rechtsform

1 Unter dem Namen Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Arth-Goldau besteht, gestützt auf die Verfassung und die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz, eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2 Sie ist vermögensfähig und berechtigt Steuern einzuziehen.

3 Im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung regelt sie ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 3 Sitz

1 Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde hat ihren Sitz in 6414 Oberarth, Gemeinde Arth.

3. Gebiet und Mitgliedschaft

Art. 4 Gebiet

1 Das Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Arth-Goldau umfasst die Gemeinden Arth, Lauerz, Sattel, und Steinerberg.

Art. 5 Mitgliedschaft

1 Mitglied ist jede im Gebiet der Kirchgemeinde gemäss Art. 4 wohnhafte evangelisch-reformierte Person, ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit, die nicht schriftlich den Austritt aus der Evangelisch-reformierten Kirche erklärt hat.

2 Die Kirchgemeinde selbst ist Mitglied der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz und über diese des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

1 Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht allen Mitgliedern der Kirchgemeinde zu, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

2 Als Mitglied einer Kirchenbehörde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

4. Organisation

Art. 7 Organe

1 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Kirchgemeindeversammlung,
- der Kirchgemeinderat,
- die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 8 Kirchgemeindeversammlung

1 Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus allen Evangelisch-reformierten Stimmberechtigten.

2 Sie wird 10 Tage im Voraus vom Kirchgemeinderat mit Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

3 Sie muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn dies von einem Zehntel oder mindestens 100 Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

4 In den Aufgabenbereich der Kirchgemeindeversammlung fallen:

- a) Erlass und Revision der Kirchgemeindeordnung und von Rechtssätzen, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- b) Abnahme der Jahresberichte,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Festsetzung des jährlichen Voranschlages und des Steuerfusses,
- e) Wahl des Kirchgemeindepräsidenten,
- f) Wahl des Kirchengutsverwalters,
- g) Wahl der übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates,
- h) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission,
- i) Wahl der Synodalen,
- j) Wahl der Pfarrer,
- k) Wahl der Stimmenzähler,
- l) Beschlussfassung über Gebietsänderungen,
- m) Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundstücken, Äufnung und Verwendung von Foundationen und Ausgaben, welche durch den Voranschlag eines Jahres nicht finanziert werden können,
- n) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einem Zweckverband.

Art. 9 Kirchgemeinderat

1 Der Kirchgemeinderat ist die leitende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben der Gemeinde und erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt die Kirchgemeinde gegen aussen.

2 Er besteht aus dem Kirchgemeindepräsidenten, dem Kirchengutsverwalter, dem Kirchgemeindeschreiber und vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich im Übrigen selbst und regelt die Stellvertretung.

3 Der Kirchgemeindepräsident führt zusammen mit einem anderen Mitglied des Kirchgemeinderates die rechtsverbindliche Unterschrift. Für den Zahlungsverkehr führt der Kirchengutsverwalter zusammen mit einem anderen Mitglied des Kirchgemeinderates, die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Kirchgemeindepräsident vereidigt die Kirchgemeinderäte und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

4 Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

5 Pfarrer sind verpflichtet an den Kirchgemeinderatssitzungen teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

6 Sowohl für Pfarrer wie auch für Kirchgemeinderatsmitglieder besteht die Ausstandspflicht.

7 Weitere Mitarbeiter der Kirchgemeinde können bei Bedarf zur Kirchgemeinderatssitzung beigezogen werden.

8 Der Kirchgemeinderat bestellt die nötigen Kommissionen.

9 Die Kirchgemeinderatssitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer unterstehen der Schweigepflicht.

10 Der Kirchgemeinderat wird von seinem Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident ist verpflichtet, den Kirchgemeinderat einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.

11 Der Kirchgemeinderat hat die Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrer und der Angestellten der Kirchgemeinde und unterstützt deren Dienste. Er erstellt die entsprechenden Verträge und Pflichtenhefte

12 Der Kirchgemeindepräsident leitet die Verhandlungen des Kirchgemeinderates. Er nimmt an den Wahlen und Abstimmungen teil und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

13 Im Kirchgemeinderat wird mit offenem Handmehr abgestimmt. Bei Wahlen ist auf das Begehren eines Mitgliedes, bei Sachabstimmungen auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden geheim abzustimmen.

14 Ist für den Wert- und Funktionserhalt von Liegenschaften und Anlagen besorgt.

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

2 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die gesamte Geschäftsführung und das Rechnungswesen der Kirchgemeinde.

3 Sie erstattet dem Kirchgemeinderat nach jeder Visitation und der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht und Antrag.

5. Initiativrecht

Art.11 Initiativrecht

1 Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kirchgemeinde kann beim Kirchgemeinderat ein schriftliches Initiativbegehren in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der einfachen Anregung einreichen.

2 Das Initiativbegehren muss sich auf einen Gegenstand beziehen, zu dessen Behandlung die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist. Er darf weder dem Grundsatz der Einheit der Materie widersprechen noch widerrechtlich oder unmöglich sein.

3 Erachtet der Kirchgemeinderat das Initiativbegehren als zulässig, so legt er es mit seinem Antrag oder einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Kirchgemeindeversammlung vor.

4 Stimmt die Kirchgemeindeversammlung dem Initiativbegehren in Form einer einfachen Anregung auf Erlass oder Änderung einer Verordnung zu, so hat der Kirchgemeinderat innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und der Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten.

6. Finanzen

Art. 12 Steuereinzug

1 Die Kirchgemeinde finanziert sich durch den Einzug von Steuern nach dem kantonalen Steuerordnung und dem von der Kirchgemeindeversammlung festgelegten Steuerfuss.

2 Der Steuereinzug erfolgt durch die Steuerbehörden der zuständigen politischen Gemeinden.

3 In ausserordentlichen Fällen kann der Kirchgemeinderat auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin, die geschuldeten Steuern stunden oder erlassen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkraftsetzung

1 Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz.

2 Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch den Kirchgemeinderat bestimmt.

Art. 14 Aufhebung des bisherigen Rechts

1 Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt alle bisherigen Statuten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Arth-Goldau.

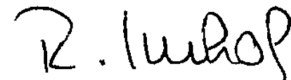
Angenommen durch die Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2003

Der Kirchgemeindepräsident:



Peter Bieri

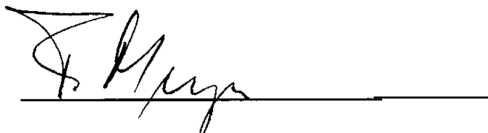
Die Kirchgemeinderatsschreiberin:



Ruth Imhof


Genehmigt durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz am 20. Januar 2004

Der Kirchenratspräsident:



Felix Meyer

Die Kirchenratsschreiberin:



Heidi Mynall

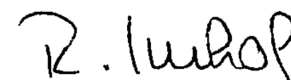
Beschluss des Kirchgemeinderates vom 13. Januar 2004 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens per 1. Februar 2004

Der Kirchgemeindepräsident:



Peter Bieri

Die Kirchgemeinderatsschreiberin:



Ruth Imhof